

Kurztitel

Bundespflegegeldgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 110/1993

§/Artikel/Anlage

§ 17

Inkrafttretensdatum

01.07.1993

Außerkrafttretensdatum

30.04.1996

Text**Fälligkeit und Auszahlung**

§ 17. (1) Das Pflegegeld wird jeweils am Monatsersten im voraus fällig.

(2) Bezüglich der Auszahlung gelten, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die beim jeweiligen Entscheidungsträger in Vollziehung der im § 3 genannten Normen anzuwendenden Bestimmungen.